



*Vereins-, Jugend- und
Ehrenamtsförderrichtlinien
der Gemeinde Baar-Ebenhausen*

vom 28. Dezember 2022

*Gültig ab 01. Januar 2023
gemäß der Gemeinderatsbeschlüsse vom 31.05.2022 und 20.12.2022*

Inhaltsverzeichnis

Artikel

1. Zweck.....	3
2. Anwendungsbereich.....	3
3. Fördervoraussetzungen	4
4. Verfahren	4
5. Professionalsport	5
6. Grundförderung.....	5
7. Kinder- und Jugendförderung.....	6
8. Förderung sonstiger Organisationen.....	8
9. Inklusion.....	9
10. Übungsleiter für Sport treibende Organisationen	9
11. Baukostenzuschüsse	9
12. Sonstige Förder- und Zuschussmöglichkeiten	11
13. Zuschüsse für Gründungsjubiläen.....	11
14. Nutzung der Vereinsanlagen durch Dritte	11
15. Nutzung von gemeindlichen Anlagen.....	11
16. Unterhalt der Rasensportflächen.....	12
17. Ehrungen für hervorragende sportliche Leistungen	12
18. Ehrungen für hervorragende Leistungen und Verdienste in Organisationen.....	13
19. Ehrungen für besondere Verdienste um die Gemeinde Baar-Ebenhausen	14
20. Widerruf der Ehrung	14
21. Inkrafttreten	14
Anlage 1: Liste der förderfähigen Organisationen in der Gemeinde.....	15
Anlage 2: Liste der förderfähigen Organisationen mit ortsübergreifender Tätigkeit ..	16
Anlage 3: Liste der förderfähigen Jugendgruppen	16
Anlage 4: Sonstige förderfähige Organisationen	16

Art. 1

Zweck

Die Förderung von Vereinen, Organisationen und Jugendgruppen bildet seit Jahren einen Schwerpunkt der Gemeindepolitik. Ab dem Jahr 2023 soll nun auch das ehrenamtliche Engagement durch diese Richtlinien stärker gewürdigt werden.

Die nachstehenden Richtlinien sind der Rahmen für die Förderung der Vereine, der Organisationen, der Jugend und des Ehrenamts in der Gemeinde Baar-Ebenhausen.

Art. 2

Anwendungsbereich

1. Die Richtlinien finden ausschließlich Anwendung für:
 - a. Vereine/Organisationen, die ihren Hauptsitz im Gemeindebereich von Baar-Ebenhausen haben und in der Vereinssatzung die Gemeinde Baar-Ebenhausen als ihren Hauptsitz eingetragen haben nach Anlage 1
 - b. Vereine/Organisationen, die ihren Hauptsitz nicht in Baar-Ebenhausen haben, deren Aktivitäten sich aber auf unsere Gemeinde erstrecken nach Anlage 2
 - c. alle öffentlich anerkannten ortsansässigen Jugendgruppen und Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings Pfaffenhofen a. d. Ilm und andere Jugendorganisationen nach Anlage 3
 - d. sonstige förderfähige Vereine/Organisationen nach Anlage 4
2. In Betracht kommen:
 - a. Sport treibende Vereine
 - b. kulturelle Vereine, umweltrelevante u. kirchliche Vereine
 - c. Traditionsvereine
 - d. dienstleistende Organisationen
 - e. Jugendgruppen, gem. Nr. 1c
 - f. Sonstige Vereine, Sonderregelung nach Art. 8 (Fan-Clubs/Motorradclub)

künftig „Organisationen“ genannt.
3. Über die Aufnahme neuer Organisationen in die unter Nr. 1 a bis d aufgeführten Anlagen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 3

Fördervoraussetzungen

1. Die Tätigkeiten der Organisationen müssen im Interesse der Gemeinde Baar-Ebenhausen und ihrer Einwohner liegen.
2. Die Organisationen müssen ganzjährig in Baar-Ebenhausen tätig sein.
3. Sie müssen bei Beginn der Förderung mindestens 1 Jahr bestehen und erhalten die Förderung dann zum 1.1. des darauffolgenden Jahres.
4. Der Beginn der Förderung wird durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt.
5. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde. Sie richten sich nach der jeweiligen Haushaltslage. Ein dauerhafter Anspruch darauf besteht nicht und Verpflichtungen für die Gemeinde können daraus nicht abgeleitet werden.
6. Anträge können nur vom Hauptverein, nicht von Abteilungen gestellt werden.
7. Die gemeindlichen Zuschüsse sind zweckgebunden.

Art. 4

Verfahren

1. Alle Förderungen sind in Textform bei der Gemeinde zu beantragen, soweit in diesen Richtlinien keine andere Regelung festgelegt ist.
2. Anträge für die Grundförderung nach Art. 7 Nr. 2 sind jeweils bis Ende Februar des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Anträge für Förderungen nach Art. 7, Nummern 4 und 5 sind rechtzeitig vor der Durchführung einer Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, damit eine ordentliche Beratung im Gemeinderat möglich ist.
3. Ansprüche auf Grundförderung, die nicht bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres geltend gemacht werden, verfallen.
4. Eine Bezuschussung von Baumaßnahmen im laufenden Rechnungsjahr/Haushalt ist nur möglich, wenn der Antrag bis zum 31.10. des Vorjahres eingereicht worden ist.
5. Der beanspruchte Zuschuss darf die Ausgaben nicht übersteigen (speziell in den Fällen von Art. 7, Nummern 4 und 5 sowie Art. 11).
6. Die Auszahlung erfolgt nur auf ein Konto der Organisation.

7. Der Antragsteller muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse haben, (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen vorzulegen.
8. Für jeden Zuschuss der Gemeinde ist von den jeweiligen Organisationen auf Verlangen ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen.
9. Die Gemeinde hat das Recht, die Verwendung der Mittel zu prüfen. Zu Unrecht erfolgte Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn bei der Prüfung der Verwendung Mängel festgestellt werden. Die Belege sind 3 Jahre aufzubewahren.

Art. 5

Professionalsport

Professionalsport wird nicht gefördert!

Art. 6

Grundförderung

1. Die nach Anlage 1 förderfähigen Organisationen erhalten eine jährliche Grundförderung von der Gemeinde:

a. 0 bis 100 Mitglieder	€	100,00
b. 101 bis 300 Mitglieder	€	200,00
c. 301 bis 500 Mitglieder	€	300,00
d. 501 bis 1000 Mitglieder	€	500,00
e. Mehr als 1000 Mitglieder	€	750,00

Maßgebend ist der jeweilige Mitgliederstand zum 1.1. jedes Jahres!

2. Organisationen mit ortsübergreifender Tätigkeit nach Anlage 2, die ihren Hauptsitz nicht in der Gemeinde Baar-Ebenhausen haben, erhalten die Hälfte der Grundförderung.
3. Die Mitgliederzahlen zum 1.1. jedes Jahres sind der Gemeinde jeweils bis Ende Februar des laufenden Jahres auf einem zugesandten Meldeblatt mitzuteilen.

Kinder- und Jugendförderung

1. Fördervoraussetzungen:

- a. Als zu fördernde Jugendgruppe innerhalb von Organisationen werden alle Jugendlichen einer eigenständigen Organisation und bei Organisationen mit mehreren Abteilungen alle Jugendlichen der jeweiligen Abteilung anerkannt. Die Grundförderung gemäß Nr. 2 erhält bei einer Organisation mit mehreren Abteilungen der Hauptverein.
- b. Ziel der Förderung sind die Fortführung und Verbesserung der Jugendarbeit in unserer Gemeinde.
- c. Nicht bezuschusst werden Schulen, politische Parteien und Kindertagesstätten.
- d. Organisationen nach Anl. 2 und 3, die ihren Hauptsitz zwar nicht in Baar-Ebenhausen haben, deren Aktivitäten sich jedoch in beachtlichem Maße auf unsere Gemeinde erstrecken, können eine Förderung nur für diejenigen Jugendlichen beantragen, deren Hauptwohnsitz sich der Gemeinde Baar-Ebenhausen befindet.

2. Grundförderung:

- a. Als Grundförderung erhalten die Organisationen pauschal € 100,00 jährlich, zuzüglich € 5,00 pro Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- b. Religionsgemeinschaften erhalten keine Grundförderung.
- c. Die Gemeinde schreibt jedes Jahr im Januar alle Organisationen an und bittet, auf einem beigefügten Meldeblatt die jeweilige Mitgliederzahl zum 1.1. des betroffenen Jahres mitzuteilen.

3. Starthilfe zum Aufbau neuer Jugendgruppen:

Als Starthilfe erhält jede neue Jugendgruppe einmalig € 200,00.
Ein Gründungsprotokoll, eine Mitgliederliste und eine Aufstellung der geplanten Aktivitäten sind dem Antrag beizufügen.

4. Veranstaltungen:

a. Freizeitveranstaltungen

Gefördert werden Freizeitveranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung (z.B. Zeltlager, Exkursionen, internationale Jugendbegegnungen usw.) bis zu einer Dauer von 2 Wochen. Die Förderung ist begrenzt auf 2 Veranstaltungen pro Organisation/Abteilung und Kalenderjahr.

Fördervoraussetzungen:

Teilnehmer/innen: Alter mind. 6 Jahre und höchstens 18 Jahre,
Mindestteilnehmer/innenzahl: 5 Jugendliche plus 1 Betreuer/in.
Pro 5 Jugendliche wird maximal 1 Betreuer/in bezuschusst!

Folgende Zuschüsse werden bewilligt:

für eintägige Maßnahmen € 2,00 pro Tag und Teilnehmer

für mehrtägige Maßnahmen € 3,00 pro Tag und Teilnehmer

Es werden bis zu zwei Veranstaltungen pro Organisation/Abteilung und Kalenderjahr mit insgesamt € 400,00 gefördert.

b. Einzelaktionen

Gefördert werden Einzelaktionen wie jugendkulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Kinderfeste usw.) und Veranstaltungen, die zur Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit dienen (Aktionstage usw.).
Andere Sonderzuschüsse liegen im Ermessen der Gemeinde.

Ausgenommen hiervon sind eigene, interne Feste und Feierlichkeiten (z.B. Weihnachts- und Jahresabschlussfeiern, Sommerfeste)

Folgende Zuschüsse werden bewilligt:

20% der Gesamtkosten, höchstens jedoch € 200,00 für 1 Einzelaktion pro Organisation/Abteilung und Kalenderjahr.

c. Inklusion

Gefördert werden Veranstaltungen und Einzelaktionen zur Förderung der Inklusion oder mit anderen besonderen Aufgabenstellungen.

Als Zuschuss werden 20% der entstehenden Kosten gewährt. Über jede Projektförderung wird vom Gemeinderat im Einzelfall entschieden.

5. Geräte und Materialien für Jugendgruppen:

Gefördert wird die Beschaffung, Reparatur und der Entleih von Geräten und Materialien, die im Rahmen der Jugendarbeit auf der Gemeindeebene benötigt werden. Ausgenommen sind Sportgeräte und Sportbekleidung.

Gefördert werden etwa:

- a. Fachliteratur für die Jugendarbeit
- b. Bastelwerkzeug und Bastelmaterial
- c. Technische Geräte
- d. Spielmaterial
- e. Musikinstrumente und Liederhefte
- f. Gruppenzelte und Zubehör

Folgende Zuschüsse werden gewährt:
20% der Gesamtkosten, höchstens jedoch € 200,00 für 1 Aktion pro Organisation/Abteilung und Kalenderjahr.

Der Antragsteller muss zusichern, dass die angeschafften Geräte und Materialien in sein Eigentum übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

6. Überörtliche Maßnahmen/Jugend- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen:

Diese werden vom Kreisjugendring Pfaffenhofen a. d. Ilm gefördert, nicht von der Gemeinde.

7. Verfahren:

Den Anträgen für Veranstaltungen und Einzelaktionen sind die Einladung, ein Programm mit zeitlichem und inhaltlichem Ablauf und eine Kostenplanung beizufügen.

Nach Abschluss der Veranstaltung sind eine Teilnehmerliste und die Kostenbelege einzureichen.

Mit dem Antrag auf eine Förderung nach Nr. 5 sind eine Kostenplanung und nach Abschluss die Kostenbelege vorzulegen.

Die Ansprüche, die aufgrund der Nummern 4 und 5 entstehen, sind spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme geltend zu machen.

Art. 8

Förderung sonstiger Organisationen

1. Die in der Anlage 4 aufgeführten, ortsansässigen sonstigen Organisationen, die seit mind. 1 Jahr bestehen, erhalten unabhängig von Ihrer Mitgliederzahl eine jährliche Zuwendung von € 50,00 sowie im Falle eines Jubiläums den entsprechenden Jubiläumszuschuss gemäß Art. 13.
2. Sonstigen ortsansässigen Organisationen nach Anlage 4 sowie politischen Gruppierungen und Parteien kann auf begründeten Antrag in Einzelfällen gestattet werden, gemeindliche Anlagen und Einrichtungen zu nutzen.
3. Der Bestand der Organisation muss durch jährliche Vorlage eines Meldeblatts entsprechend Art. 6 Nr. 3 nachgewiesen werden.

Art. 9

Inklusion

Die Organisationen sollen Menschen mit Behinderung und sozial Bedürftige bevorzugt behandeln. Auf Art. 7, Nr. 4c wird hingewiesen.

Art. 10

Übungsleiter für Sport treibende Organisationen

1. Für jede Übungsstunde, die von einem Übungsleiter, der im Besitz eines gültigen Übungsleiterausweises ist, abgehalten wird, erhält die jeweilige Organisation einen Zuschuss in Höhe von € 1,50.
2. Mit der jährlichen Meldung der aktuellen Mitgliederzahlen bis Ende Februar des laufenden Jahres reichen die Organisationen eine Aufstellung der Übungsleiterstunden des Vorjahres ein.
3. Nach Anerkennung der Übungsleiterstunden durch den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm zahlt die Gemeinde die Übungsleiterstunden gemäß der Stundenaufstellung aus. Die Organisationen müssen den gemeindlichen Zuschuss voll an die geprüften Übungsleiter weitergeben.
4. Für die erstmalige erfolgreiche Teilnahme eines Organisationsmitglieds an einem Übungsleiterlehrgang erhält die Organisation € 100,00, falls das Mitglied die Abschlussprüfung besteht.

Art. 11

Baukostenzuschüsse

1. Organisationen können auf Antrag Zuwendungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportstätten und Vereinsheimen erhalten. Dies gilt auch für die Renovierung und Ausstattung von Jugendräumen.
2. Bei Mietobjekten ist eine Förderung nur möglich, wenn bei Antragstellung ein unkündbares Nutzungsrecht von 10 Jahren besteht.
3. Die Gemeinde behält sich vor, eine Förderung abzulehnen, wenn derartige Anlagen in der Gemeinde bereits in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

4. Sportlich genutzte Gebäude:
 - a. Der Zuschuss beträgt maximal 20% der von der Gemeinde anerkannten förderfähigen Kosten. Eigenleistungen der Organisation werden kostenerhöhend berücksichtigt. Der Antragsteller hat zur Ermittlung der Höhe der Gesamtkosten 3 verschiedene Angebote vorzulegen.
Das technische Bauamt legt nach Prüfung und Wertung fest, welches der 3 Angebote für die Berechnung des Zuschusses in Frage kommt.
 - b. Die Höchstgrenze des Zuschusses beträgt € 20.000,00.
 - c. Über andere Baumaßnahmen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
5. Sonstige Einrichtungen und Anlagen:
 - a. Über den Bedarf und die Förderung sonstiger Einrichtungen und Anlagen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
 - b. Im Übrigen gilt Nr. 4.
6. Sofern die Gemeinde die Maßnahme mit Eigenleistung (z.B. durch Bauhof) unterstützt, wird dies bei der Förderung zuschussmindernd berücksichtigt.
7. Der Antrag auf Bezuschussung von Baumaßnahmen muss mindestens enthalten:
 - a. Konkrete Bezeichnung der beabsichtigten Maßnahme
 - b. Beginn und Dauer der Durchführungsmaßnahme des geplanten Vorhabens
 - c. Kostenvoranschlag für das Projekt
 - d. Finanzierungsplan insgesamt
 - e. Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsberechnung, insbesondere für die Unterhaltungsmaßnahmen
 - f. Bau- und Lagepläne, aus denen die beabsichtigte Maßnahme vollständig ersichtlich ist
8. Überschreitungen des Kostenvoranschlages sind unmittelbar nach Bekanntwerden der Gemeinde mitzuteilen, wenn damit ein weiterer oder höherer Zuschuss beantragt werden soll.
9. Die Gesamtausgaben sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahmen der Gemeinde nachzuweisen. Diese bilden die Grundlage der endgültigen Förderung.
10. Der Zuschuss kann nur gezahlt werden, wenn die Unterlagen nach Nr. 7 vor Beginn der Maßnahme vorliegen und der Gemeinderat über die Förderung entschieden hat.
11. Eine Baubeginnanzeige ist der Gemeinde unverzüglich vorzulegen.

Art. 12

Sonstige Förder- und Zuschussmöglichkeiten

Über sonstige Zuschüsse und Förderungen entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

Art. 13

Zuschüsse für Gründungsjubiläen

1. Organisationen/Abteilungen erhalten bei Gründungsjubiläen folgende Zuschüsse:

25 Jahre	€	200,00
50 Jahre	€	400,00
75 Jahre	€	500,00
100 Jahre	€	700,00

Bei höheren Gründungsjubiläen (125, 150, 175, 200 Jahre usw.) bleibt es beim Höchstzuschuss von € 700,00.

2. Bei Fahnenweihen übernimmt die Gemeinde zusätzlich die Kosten für ein Ehrenband.

Art. 14

Nutzung der Vereinsanlagen durch Dritte

1. Die nach diesen Richtlinien zu behandelnden Organisationen nutzen sowohl vereinseigene als auch gemeindliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke auf der Basis von Nutzungs- oder Pachtverträgen.
2. Überlassen Organisationen gepachtete Anlagen, Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke Dritten, ist an die Gemeinde ein Entgelt zu entrichten, das die Kosten deckt.

Art. 15

Nutzung von gemeindlichen Anlagen

1. Sportliche und kulturelle Einrichtungen der Gemeinde können von ortsansässigen Organisationen nach Prüfung des Bedarfs durch die Gemeinde genutzt werden. Die Gemeinde behält sich eine Erhebung eines Entgelts vor.

2. Nutzung der Turnhalle im Sportheim Baar:
 - a. Die sportliche Nutzung wird in eigenen Vereinbarungen oder Verträgen zwischen den berechtigten Organisationen und der Gemeinde geregelt.
 - b. Die Nutzung für vereinsübergreifende oder von Dachverbänden organisierte Feierlichkeiten oder Veranstaltungen, die insbesondere dem Ansehen der Organisation und der Gemeinde dienen (z.B. Jubiläumsveranstaltungen), kann auf Anfrage durch die Gemeinde gestattet werden.
Im Übrigen gilt Nr. 1.
 - c. Eine Nutzung für sonstige Vergnügungsveranstaltungen ist nicht ortsansässigen Vereinen nicht gestattet.
3. Die Räume der Grundschule Baar-Ebenhausen können auf Antrag bei der Gemeinde genutzt werden. Die Gemeinde behält sich vor, ein Entgelt zu verlangen. Die Bedürfnisse der Schule sind dabei vorrangig.

Art. 16

Unterhalt der Rasensportflächen

Für das Mähen der Rasensportflächen am Sportheim und an der Schulsportanlage ist die Gemeinde zuständig. Nach Absprache mit der Gemeinde können die Flächen am Sportheim auch vom TSV oder einem Dritten gemäht werden.

Art. 17

Ehrungen für hervorragende sportliche Leistungen

1. Die Gemeinde ehrt Einzelsportler und Mannschaften, die folgende Platzierungen erreichen, mit Medaillen:
 - a. Internationale Meisterschaften (also Europa- und Weltmeisterschaften):

Plätze 1 - 3	Gold
Plätze 4 - 6	Silber
Plätze 7 - 9	Bronze
 - b. Deutsche Meisterschaften:

Plätze 1 - 3	Gold
Plätze 4 - 6	Silber
Plätze 7 - 9	Bronze

c. Bayerische Meisterschaften:

Plätze 1 - 3	Gold
Plätze 4 - 6	Silber
Plätze 7 - 9	Bronze

d. Bezirksmeisterschaften und internationale Einladungsturniere:

Platz 1	Gold
Platz 2	Silber
Platz 3	Bronze

2. Bei Sonderanlässen von sonstigen anderen herausragenden sportlichen Leistungen können auf Beschluss des Gemeinderats ebenfalls Ehrungen vorgenommen werden.

Art. 18

Ehrungen für hervorragende Leistungen und Verdienste in Organisationen

1. Für besondere Verdienste im Bereich der Arbeit der Organisationen wird die Ehrenmedaille an Personen, die sich im Bereich ihrer Organisation durch hervorragende Leistungen verdient gemacht haben, verliehen

2. Die Ehrenmedaille wird vergeben an:

Erste Vorsitzende/Abteilungsleiter einer Organisation/Abteilung mit mindestens 15-jähriger ehrenamtlicher Funktionärstätigkeit (nur in dieser Funktion, darf auch unterbrochen worden sein)

sowie an

alle anderen in einer ordnungsgemäßen Wahl einer Organisation/Abteilung gewählten Funktionsträger mit mind. 20-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit.

Die Zeiten für verschiedene Ämter können addiert werden, auch wenn sie zeitgleich oder überschneidend ausgeführt wurden.

Diese Regelungen haben keine rückwirkende Gültigkeit für bereits beendete Funktionärstätigkeiten.

3. Zu ehrende Personen sind der Gemeinde von der jeweiligen Organisation jeweils bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres mitzuteilen. Ein entsprechendes Meldeblatt wird von der Gemeinde jeweils im Januar jeden Jahres an die Vereine versandt.

Art. 19

Ehrungen für besondere Verdienste um die Gemeinde Baar-Ebenhausen

Personen, die sich außerhalb einer Organisation im Sinne dieser Satzung besondere Verdienste um die Gemeinde Baar-Ebenhausen erworben haben, werden mit der Ehrenmedaille „Aktiv für Baar-Ebenhausen“ geehrt.

Vorschläge für die Ehrung können von Bürgern der Gemeinde, von Gemeinderatsmitgliedern oder der Gemeinde gemacht werden.

Wer die Ehrenmedaille erhält, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 20

Widerruf der Ehrung

Wird eine nach Art. 18 oder Art. 19 geehrte Person wegen schwerer Straftaten rechtskräftig verurteilt oder verhält sich sonst unwürdig, behält sich die Gemeinde vor, die Ehrung zu entziehen und die Medaille zurückzufordern.

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Vereins-, Jugend- und Ehrenamtsförderrichtlinien der Gemeinde Baar-Ebenhausen wurden in den Sitzungen des Gemeinderats vom 31.05.2022 sowie 20.12.2022 beschlossen und treten am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Vereinslebens und der Jugend in der Gemeinde Baar-Ebenhausen vom Dezember 1998 (letztmalig geändert am 20.02.2018) außer Kraft.

Baar-Ebenhausen, 28. Dezember 2022

GEMEINDE BAAR-EBENHAUSEN

gez.
Ludwig Wayand
1.Bürgermeister

Anlage 1

Liste der förderfähigen Organisationen in der Gemeinde Baar-Ebenhausen

Sport treibende Organisationen

- TSV Baar-Ebenhausen e.V. Gesamtverein mit den 5 Abteilungen Fußball, Gymnastik, Sportkegeln (TSV-SKC), Tennis und Volleyball
- Eisstock-Club Baar-Ebenhausen
- Kyokushinkai - Kan Karate Ebenhausen-Werk e.V.
- Fischergilde Baar e.V.
- Interessengemeinschaft - Sportfischerei e.V. Ebenhausen
- Sportschützengesellschaft Baar-Ebenhausen
- Schützengesellschaft Edelweiß Baar e.V.
- 1. DC Black Panthers (Dart-Club)
- Briefftaubenverein Ebenhausen

Kulturelle, umweltrelevante u. kirchliche Organisationen

- Theaterverein Baar-Ebenhausen
- Obst- u. Gartenbauverein Baar-Ebenhausen
- kath. Deutscher Frauenbund
- Bund Naturschutz Ortsgruppe Baar-Ebenhausen (aufgenommen seit 2014)
- Dorfverein Baar-Ebenhausen (aufgenommen seit 2018)

Traditionsvereine

- Krieger-, Soldaten- und Reservistenkameradschaft Baar e.V.
- Soldaten- u. Kriegerverein Ebenhausen e.V.
- VDK Baar-Ebenhausen

Dienstleistende Organisationen

- Bayer. Rotes Kreuz, Kolonne Ebenhausen
- Freiwillige Feuerwehr Baar e.V.
- Freiwillige Feuerwehr Ebenhausen e.V.

Anlage 2

Liste der förderfähigen Organisationen mit ortsübergreifender Tätigkeit, die ihren Hauptsitz nicht in der Gemeinde Baar-Ebenhausen haben:

(Überprüfung des Hauptsitzes erforderlich!)

- Wasserwacht Ortsgruppe Reichertshofen-Baar-Ebenhausen
- REB Faschingsgesellschaft
- Modellflugclub Reichertshofen e.V.
- Imkerverein Reichertshofen und Umgebung e.V.
- DITIB (Diyamet) Türkischer Islamischer Kultur e.V.
(aufgenommen seit 2009)

Anlage 3

Liste der förderfähigen, selbstständigen, ortsansässigen Jugendgruppen und Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings Pfaffenhofen a. d. Ilm

- Evangelische Jugendgruppe Ingolstadt-Brunnenreuth
- Katholische Jugendgruppe Baar-Ebenhausen

Anlage 4

Sonstige förderfähige Organisationen:

- Fan-Club „De Cluberer„ Baar
- Fan-Club „FC-Bayern“
- Fan-Club „Löwen-Fan-Club“ Ebenhausen
- Fan-Club 1860 „Löwenkralle“ Baar
- Motorradclub Baar-Ebenhausen e.V.